

**Bekanntmachung
des Bundesausfuhramtes
zu dem Übereinkommen über das Verbot
der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes
Chemischer Waffen und über die Vernichtung
solcher Waffen**

**- CWÜ-Bekanntmachung Nr. - 6 -
vom 26. April 2000**

A.

Drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) tritt gemäß § 31 Teil VII des Verifikationsanhangs zum CWÜ das Verbot für den Außenhandel mit Chemikalien der Liste 2 in Bezug auf Nichtvertragsstaaten in Kraft.

Dieser bindenden völkerrechtlichen Verpflichtung ist die Bundesrepublik Deutschland durch Erlaß der Ersten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen (1. Änd. CWÜV) vom 14. April 2000 (BGBl. I Seite 530) nachgekommen, die am 29. April 2000 in Kraft tritt.

Mit In-Kraft-Treten des Verbotes erteilt das BAFA keine Genehmigungen mehr für die Ausfuhr von Chemikalien der Liste 2 nach Nichtvertragsstaaten, laufende Ausfuhrgenehmigungen gelten nur befristet bis zum 28. April 2000. Ab diesem Zeitpunkt sind auch Einfuhren von Chemikalien der Liste 2 aus Nichtvertragsstaaten verboten.

Nichtvertragsstaaten sind alle Länder, die nicht Vertragsstaat im Sinne von § 1 Nr. 4 CWÜ AG sind. Die Liste der Vertragsstaaten in ihrer jeweils geltenden Fassung wird vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger veröffentlicht (Bekanntmachung vom 15. März 2000 BAnz. Seite 5225).

Nachstehend unter B. wird die erforderliche Änderung der CWÜ-Bekanntmachung Nr. 2 des BAFA bekannt gegeben.

B.

Die CWÜ-Bekanntmachung Nr. 2 des BAFA vom 04. April 1997 (BAnz S. 4901) wird mit Wirkung vom 29. April 2000 wie folgt geändert:

1. Teil B. Nr. 2 bezieht sich nur noch auf die Ausfuhr von Chemikalien der Liste 3.
2. Teil B. Nr. 3 bezieht sich nur noch auf Chemikalien der Liste 1 und Liste 3.

Eschborn, den 26. April 2000
3/32/323

Bundesausfuhramt
Im Auftrag
G e h r i g